



## Öffentlicher Teil

Herr Weiß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Einwohner.

### **TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung**

Herr Weiß stellt fest, dass mit 13 von 17 anwesenden Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Später erhöht sich die Anzahl der Vertreter auf 15. Er nennt die entschuldigenden Vertreter – siehe Anwesenheitsliste. Herr Helmut Tietz wird durch seinen Stellvertreter Herrn Berndt Längrich und Frau Ute Hustig durch Herrn Hartmut Lindemann vertreten.

Die Einladungen sind frist und formgerecht zugegangen.

Herr Grubert stellt den Antrag zur Tagesordnung, den Beschluss zu TOP 10 zu streichen. Es erfolgt nur eine Information zur Vertretungsregelung der Geschäftsführung der MWA GmbH.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der geänderten Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:** *einstimmig bestätigt*

### **TOP 2 Einwohnerfragestunde**

Herr Reinhard Straße aus Teltow hat ein Schreiben erhalten, wonach er einen Betrag von rund 1.900 € bezahlen soll. Er ist 1985 in das Haus gezogen, welches 1985/86 von der KWV rekonstruiert wurde. Wie kann es sein, dass er plötzlich nach 27 Jahren etwas bezahlen soll, obwohl vom Zweckverband an seinem Grundstück nichts weiter gemacht wurde? Warum wird in der Berechnung auf die Grundstücksgröße noch ¼ aufgeschlagen?

Frau Lenk erläutert, dass der Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage erhoben wird. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird im Verbandsgebiet über Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren finanziert. Bisher haben aber nur die neu angeschlossenen Grundstückseigentümer Beiträge bezahlt, die der Verband nach der Wende durch eigene Baumaßnahmen angeschlossen hat. Gebühren zahlen alle in gleicher Höhe. Es gibt mehrere Urteile vom Obergericht Berlin-Brandenburg, aus denen hervorgeht, dass das nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht. Wenn ein Verband seine Anlage über Beiträge und Gebühren finanziert, dann ist es nicht gerecht, dass eine Gruppe Beiträge und Gebühren bezahlt und die andere Gruppe zahlt nur die Gebühren in gleicher Höhe. Man muss also die Last für die öffentliche Anlage auf alle gleichmäßig verteilen. Deswegen erst jetzt diese Beitragsveranlagung, weil sich die Rechtslage geändert hat. Der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz. Danach entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung. Durch die Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Vorgängersatzung des Verbandes überholt worden, so dass wir im Nachhinein erfahren mussten, dass unsere Satzung nicht rechtswirksam ist. Zum 01.10.2009 wurde die neue Satzung in Kraft gesetzt. Dieser Stichtag begründet die Beitragspflicht für alle Grundstücke im Verbandsgebiet.

Zur Berechnung des Beitrags nach Grundstücksgröße und Veranlagungsfaktor weist Frau Lenk auf das Kommunalabgabengesetz hin. Das KAG sagt, der Beitrag soll sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil bemessen, den ein Grundstück durch die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme hat. Der wirtschaftliche Vorteil lässt sich gerichtsfest am besten durch die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks wiedergeben. Das heißt, ein kleineres Grundstück, auf dem nicht viel gebaut werden darf, hat einen geringeren Vorteil als ein Grundstück, auf dem 6 Vollgeschosse möglich sind. Die Beitragserhebung auf der Grundlage der Veranlagungsfläche, die sich rechnerisch aus Grundstücksgröße und Veranlagungsfaktor für die zulässige Geschossigkeit ergibt, ist gerichtlich durchgeprüft und zulässig. Jeder Verband kann für sein Gebiet festlegen, welche Steigerung er bei dem Veranlagungsfaktor wählt. Hier im Verbandsgebiet ist es pro Vollgeschoss eine Steigerung von 25 %, im „Mittelgraben“ beträgt sie 45 %. Das ist bei der Kalkulation in verschiedenen Varianten betrachtet, die Verbandsversammlung hat sich dann für eine der Varianten entschieden.

Herr StraÙe fragt, ob er als Bürger keine Möglichkeit hat, gegen den vom Verband festgelegten Bescheid vor Gericht zu gehen. Frau Lenk antwortet, dass er gegen den Beitragsbescheid Widerspruch einlegen kann. Wenn der Widerspruch abgewiesen wird, hat er die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Herr Jacobowitz aus Teltow hat eine Frage an Herrn Grubert und eine Kritik.

Im Rathaus Kleinmachnow fand am gestrigen Tag eine Zusammenkunft von 100 bis 200 Personen statt, wo es eine ganz massive Bürgerkritik zur AltanschieÙerproblematik gab. Welches Fazit ziehen Sie daraus und in welcher Form bringen Sie das dem Verband bei?

Die Kritik ist, dass er es hinsichtlich der Transparenz den Bürgern gegenüber nicht gut findet, dass die heutige Veranstaltung um 16:00 Uhr beginnt und auch noch in einem Raum stattfindet, der sehr klein ist. War das Absicht oder eine Fehleinschätzung?

Herr Grubert informiert, dass die Veranstaltung zur Problematik der AltanschieÙerbeiträge auf Einladung der Partei „Die Linken“ stattfand. Im Ergebnis wird geprüft werden, inwieweit ein differenziertes Modell möglich ist.

An der grundsätzlichen Problematik der Rechtssituation durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes kann man nichts ändern. Er ist als Verbandsvorsteher gezwungen, das Beschlossene umzusetzen, und das bedeutet, der Verband muss die Beiträge auch von AltanschieÙern erheben. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aber die grundsätzliche Pflicht zur Erhebung obliegt dem Verband und dem Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung hat im Jahr 2009 die Satzung beschlossen, auf deren Grundlage wir die AltanschieÙerbeiträge erheben müssen. Unter TOP 11 wird weiter darüber informiert.

Herr Weiß teilt mit, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung seit Jahren durch Beschluss auf diese Uhrzeit und den Sitzungsort festgelegt sind. Bisher haben die Gästeplätze ausgereicht. Man könnte bei Bedarf aber einen anderen Sitzungsort festlegen.

Herr Derlig meint zur gestrigen Veranstaltung, dass niemand etwas dagegen tun kann, dass die Situation so ist, weil es ein Beschluss der Landesregierung ist. Er findet es furchtbar unehrlich, dass dann eine Partei einlädt und dies mit den Worten begründet: „Sonst wäre der Koalitionsvertrag gescheitert“ – da wird doch mit allen, die es betrifft einfach gespielt. Diese Unehrlichkeit möchte er nicht mittragen. Also sollen die, die es zu verantworten haben, endlich einmal reagieren.

Herr Knapowski, Bürgerinitiative Teltow-Seehof, meint zum Beitrag von Herrn Derlig, es ist möglich, im Rahmen der Verbandsversammlung Veränderungen herbeizuführen. Er führt das Beispiel des Zweckverbandes Rheinsberg an, wo man von Beiträgen auf Gebühren umgestellt und Alt- und NeuanschieÙern die Beiträge zurückgezahlt hat.

Er erinnert an die letzte Verbandsversammlung, in der von der Bürgerinitiative Teltow-Seehof wegen der Anrechnung der Altbeiträge aus 1943 in Teltow-Seehof angefragt wurde. Herr RA Ernst hatte in Aussicht gestellt, wenn dementsprechende Unterlagen eingehen, dass diese geprüft werden. Wegen der gegenteiligen Meinungen fragt er nach, ob das noch so ist.

Frau Lenk teilt mit, dass bisher von keiner Seite Unterlagen eingereicht wurden, die genau nachweisen, was wofür gezahlt wurde. Herr RA Ernst hat gesagt, wenn Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass für eine öffentliche Entwässerungsanlage ein Beitrag gezahlt wurde, dann wird das geprüft. Es wurde in der letzten Verbandsversammlung gesagt, dass hierzu ein Präzedenzfall beim Verwaltungsgericht anhängig ist. Wir sollten abwarten, was das Verwaltungsgericht dazu sagt.

Herr Grubert geht auf die unterschiedlichen Umlagemöglichkeiten ein, für die sich ein Aufgabenträger entscheiden kann. Für den angeführtem Zweckverband Rheinsberg, wo alle Beiträge zurückgezahlt wurden und jetzt das reine Gebührenmodell gilt, gibt es Befürworter und Ablehner. Mit dieser Möglichkeit hat sich der Verband auch beschäftigt. Er weist darauf hin, dass ein reines Gebührenmodell den Nachteil hat, dass die höheren Gebühren dann auch die sozialschwächsten als Mieter treffen. Diese würden über ihre Gebühren einen Anschluss für die Eigentümer bezahlen, die mit ihrem Grundstück den Vorteil haben.

Die Variante Privatisierung kommt nicht in Betracht. Solche wesentlichen Kernbereiche der Daseinsvorsorge zu privatisieren ist nicht unser Ziel.

Die einzige Möglichkeit bei der augenblicklichen Gesetzeslage sieht Herr Grubert darin, sich noch einmal detailliert Gedanken zu machen, ob ein differenzierteres Modell für die Altanschießer in Frage kommt. Die Verbandsversammlung wird sich damit noch einmal befassen.

Frau Lenk weist darauf hin, dass eine Umstellung auf Gebührenfinanzierung bedeuten würde, dass der Verband die Beitragseinnahmen von den neu angeschlossenen Grundstücken von rund 50 Mio. € zurückzahlen müsste. Dieses Geld hat der Verband nicht. Er müsste Kredite aufnehmen, die er nicht bekommen würde, wenn keine Investitionen dagegen stehen. Es ist eine theoretische Möglichkeit, aber praktisch für den Zweckverband nicht anwendbar.

Herr Dr. Köhn geht auf den Beitrag von Herrn Derlig ein und meint, dass jedes Gesetz jederzeit geändert werden kann, wenn die Mehrheiten im Landtag dazu vorhanden sind. Wenn die Fraktion Die Linke das Gesetz ändern möchte, muss man zur Not eben die Koalition platzen lassen.

Herr Weiß beendet die Bürgerfragestunde.

### **TOP 3 Bestätigung der Niederschriften der Verbandsversammlung vom 30.11.2011**

Es werden keine Änderungen und Ergänzungen zur Niederschrift geltend gemacht.  
Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2011.

**Abstimmungsergebnis:** *mit Stimmenmehrheit bestätigt*

### **TOP 4 Bericht der Verwaltung**

Frau Lenk trägt den Bericht anhand der übergebenen Tischvorlage vor und informiert über die laufenden und in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen.

Sie informiert, dass die planmäßigen Rohrnetzspülungen in den Monaten März, April und Mai stattfinden.

Die Terminplanung der Sitzungen für das 1. Halbjahr 2012 ist als Vorschlag in der Tischvorlage enthalten. Für das 2. Halbjahr erfolgt dazu die Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher.

Herr Könnemann berichtet zur laufenden Baumaßnahme in Stahnsdorf, Ortsumfahrung Güterfelde, Umverlegung der Trinkwasserleitung. Anhand eines Lageplanes erläutert er die Umverlegung der Abschnitte TW 4 und TW 5 und informiert zur generellen Regelung der Kostenverteilung bei Landesstraßen.

Es gibt zwischen dem Land Brandenburg/Landesbetrieb Straßenwesen (LS) und dem WAZV „Der Teltow“ einen Rahmenvertrag bezüglich der Kostenregelung bei Leitungskreuzungen. Der Vertrag wurde am 02.08.1994 geschlossen, ohne Begrenzung der Laufzeit. Dieser Vertrag gilt für alle bestehenden Anlagen sowie für künftige Benutzungen, die mit Zustimmung des LS vorgenommen werden oder vom LS zu dulden sind. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Folgepflicht und die Folgekosten. Folgepflicht bedeutet, dass der Verband Änderungen oder Sicherungen an Anlagen vornehmen muss, wenn seitens des LS durchgeführte Verlegungen oder sonstige Änderungen dies erfordern. Folgekosten sind anfallende Kosten für die Änderungen oder Sicherung der Anlage. Die Kostenfrage ist dabei so geregelt, dass bei einer kreuzenden Leitung 50 % vom LS und 50 % vom Verband zu tragen sind. Das gilt auch bei Straßenbaumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Wenn sich die Leitung außerhalb dieser Anbaubeschränkungszone befindet, dann trägt der LS 100 % der Kosten. Bei längs verlegten Leitungen in Ortsdurchfahrten ist es genau so geregelt – 50 % der Kosten trägt der LS und 50 % der Verband, einschließlich der nicht in der Straßenbaulast des LS liegenden Seitenbereiche, also Grün- und Parkstreifen, sofern diese Leitungen der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen. Sonstige innerhalb der Straßengrundstücke längs verlegten Leitungen sind zu 100 % bei Umverlegung vom WAZV zu tragen, auch wenn sich dort noch Kosten auswirken auf die bisher außerhalb gelegenen Anlagenteile. Bei längs verlegten Anlagen, die sich nur außerhalb der Straßengrundstücke befinden, trägt wiederum 100 % der Kosten der LS. Im Falle des Neubaus einer Straße durch einen anderen Baulastträger trägt in diesem Kreuzungsbereich 100 % der Kosten der LS.

Es gibt keine Fragen.

## **TOP 5 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges**

Anfragen, Anträge und Mitteilungen liegen nicht vor.

## **TOP 6 Beantwortung von Fragen zu Geothermiebohrungen im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten**

Herr Könnemann teilt mit, dass in der letzten Verbandsversammlung der Wunsch geäußert wurde, zum Thema: „Geothermiebohrungen im Wasserschutzgebiet in Teltow, Mühlendorf, in der TW-Schutzzone 3 des Wasserwerkes Teltow“ zuständige Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde (UWB) in die Verbandsversammlung einzuladen.

Er begrüßt Frau Kusza und Herrn Buschalsky vom Landkreis Potsdam-Mittelmark von der UWB.

Herr Könnemann informiert, dass der Verband im Jahr 2010 erfahren hat, dass für die Wärmeversorgung des neu zu errichtenden Baugebietes im Mühlendorf Erdwärmebohrungen angestrebt werden. Wir haben von Anfang an unsere Bedenken geäußert, dass durch diese Boh-

rungen eventuell Gefahr für die TW-Schutzzone und die TW-Versorgung in Teltow besteht. Es gab diversen Schriftverkehr und Gespräche auch im Umweltministerium, an denen der Landkreis, das Landesumweltamt und weitere Behörden beteiligt waren. Unsere Befürchtungen bestehen weiterhin, dass diese Bohrungen ein Risiko für das Grundwasser darstellen. Es stellte sich heraus, dass die Genehmigungen nicht zu versagen waren. Er bittet Frau Kusza, aus Sicht der Behörde den Sachstand zu erläutern.

Frau Kusza teilt mit, dass die Grundlage der bestätigte B-Plan 23 war, an dem die Behörde als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt wurde. Es wurden schon damals Aussagen getroffen, dass die Versorgung über die Geothermie erfolgen soll. Nach der damaligen Rechtslage traf der Landkreis die Aussage, dass dies grundsätzlich möglich ist, jedoch mit einer entsprechenden Tiefenbegrenzung der Bohrungen, die anhand der hydrogeologischen Unterlagen dort auf 60 m vorgesehen war. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage bzw. auch die Sicht der möglichen Gefährdung, die es für den Grundwasserleiter geben kann, etwas geändert. Das hat damit zu tun, dass man an der Ausführung der Bohrungen stark zweifelte, ob diese so verpresst werden können, dass sie wirklich dicht sind und ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der physikalischen Veränderungen des Grundwasserleiters durch diese Bohrungen ist eine Anzeige des Vorhabens nicht ausreichend, es bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (August 2010).

Damit war die Möglichkeit gegeben, entsprechende Unterlagen und Untersuchungen zu fordern. Es wurde ein Antrag eingereicht. Die erste Anfrage war im Jahre 2008. Im August 2010 wurde das noch einmal konkretisiert durch die ERW GmbH, die im Auftrag der Geo-Energie die Antragsunterlagen erarbeitet und auch den Antrag gestellt hat. Sie wollten im Musterhaus eine geothermische Anlage errichten und damit das Vorhaben - das ganze Bau Feld mit Geothermie zu erschließen - erläutern. Als Wärmeträger war ein spezielles Medium vorgesehen, was grundsätzlich in der TW-Schutzzone 3 überhaupt nicht genehmigungsfähig ist. Es gab eine sehr intensive Beratung beim Bürgermeister, wo dargelegt wurde, warum dieses Vorhaben – so wie es eigentlich einmal angedacht war – gar nicht genehmigt werden kann. Die Geo-Energie hat dann Alternativen vorgeschlagen – eine Reduzierung der Bohrungen und ein Betrieb der Sonden mit Wasser als Wärmeträger.

Wenn solche Vorhaben an die Behörde herangetragen und entsprechende Nachweise gefordert werden, besteht die Pflicht zur Prüfung der Unterlagen.

In der TW-Schutzgebietsverordnung steht, dass Anträgen auf geothermische Bohrungen nur dann stattzugeben ist, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass dabei keine stauenden Schichten verletzt werden. Dieser gesonderten Situation Rechnung tragend, ist der WAZV „Der Teltow“ an die Behörde herangetreten mit dem Hinweis auf Probleme bei den derzeit genutzten Grundwasserleitern (3. und 4. GWL) und dem eventuellen Erfordernis, in Zukunft auf andere Grundwasserleiter (2. GWL) auszuweichen. Das ist in die Abwägungsentscheidung mit eingeflossen und es wurden Nachweise gefordert, wie der Untergrund aufgebaut ist. Entsprechende Gutachten haben nachgewiesen, dass der zweite Grundwasserleiter nicht durchgängig geschützt ist. Es sind nur 40 % - und 60 % sind ungeschützt. Das ist eine ganz wesentliche Aussage.

Von der Tatsache ausgehend konnte eine Erlaubnis nicht versagt werden, auch nicht aufgrund eines Merkblattes, welches vom Ministerium erarbeitet und an die Behörden verteilt wurde. Die Erlaubnis ist merkblattkonform. Es ist wirklich nachgewiesen, dass dort keine stauenden Schichten erreicht werden. Diese wasserrechtliche Erlaubnis, die dann am 19.08.2011 an die Geo-Energie ergangen ist, bedeutet, 102 Wohneinheiten mit Geothermie zu versorgen. Insgesamt sind es 172 Bohrungen, die noch in der Ausführung sind und voraussichtlich Ende Februar beendet werden. Die Maßnahme wurde an die Bedingungen geknüpft, dass

1. als Trägermedium nur Wasser eingesetzt wird,
2. die Bohrungen durch ein entsprechendes Ingenieurbüro fremd überwacht werden,
3. Nachweise zur Ausführung vorzulegen sind und jederzeit die Schichtenverzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

Es wurden Vorortkontrollen schon während der Bohrungen durchgeführt, dass die geforderte Wärmemenge auch gewonnen werden kann. Bis dato wurden keine Verstöße gegen diese recht umfangreichen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Abschlussdokumentation wird dann spätestens im Februar vorliegen, wo der Fremdüberwacher (Lohr-Consult GmbH) seinen Prüfbericht einzureichen hat. Diese Bohrungen sind hinterher durch entsprechende Plomben, die größer sind als das Rohrloch, zu versiegeln.

Herr Könnemann fragt, was mit dem 3. und 4. Grundwasserleiter passiert.

Frau Kusza antwortet, es ist generell so, dass kein 100 %iger Schutz gegenüber eindringenden Schadstoffen möglich ist. Das Problem besteht auch bei der Ableitung und Versickerung des Regenwassers. Jede Baumaßnahme birgt immer die Gefahr, dass Schadstoffe nach unten transportiert werden. Ausschlaggebend war auch, dass in den Sonden Wasser als Trägermedium genutzt wird. Mehr kann man nicht tun, als bestimmte Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, die die ausführende Firma aufgrund der Vorgaben in der Genehmigung einzuhalten hat.

Herr Weiß fragt an, ob bei 100 eingebrachten Bohrungen für 100 Häuser, welche die Erdwärme nutzen, das Trinkwasser bei einer eventuell späteren Nutzung des 2. Grundwasserleiters höher gefährdet ist als bisher.

Frau Kusza teilt mit, dass keine Gefährdung wegen Durchteufung trennender Schichten besteht, da bereits geologische Fenster zwischen dem ersten und zweiten Grundwasserleiter vorhanden sind. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe während des Betriebs verwendet. Eine zusätzliche vertikale Wegsamkeit ist durch diese Sonden nicht zu sehen, wenn wir in der Umgebung ohnehin einen Sand anstehen haben, der für jede Flüssigkeit durchlässig ist.

Herr Könnemann teilt mit, dass bei neuen Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich Erdwärm Bohrungen untersagt sind. Es gibt das Merkblatt im Ministerium, wo auch darauf abgezielt wird, solche Bohrungen zu untersagen. Das war auch ein Argument, was aber im Rahmen des Ermessens der Behörde nicht genutzt wurde.

Herr Buschalsky berichtet, dass es nicht genutzt werden konnte, weil die Trinkwasserschutz-zonenverordnung nicht mehr hergibt. Es wurde sowohl vom Ministerium als auch innerhalb des Landkreises rechtlich geprüft. Mit hohen Auflagen musste das Vorhaben genehmigt werden. Das Verfahren ist sehr lange gelaufen. Während des Verfahrens wurden Nachweise gefordert, dass innerhalb des GWL 2 keine komplett bindende Schicht vorhanden ist. Es sind ganz erhebliche Mittel in Bewegung gesetzt worden, um dann tatsächlich die Bedenken im rechtlichen Rahmen auszuräumen. Der GWL 2 wird derzeit noch nicht genutzt.

Herr Grubert fragt, wie es aussieht, wenn für ein nächstes Baufeld weitere Geothermiebohrungen beantragt werden.

Frau Kusza antwortet, je näher man an die TW-Schutzzone 2 herankommt, umso unwahrscheinlicher ist eine Genehmigung. Jedoch muss immer der Einzelfall geprüft werden. Aber die Aussicht, dass das genehmigt wird, geht gegen Null.

Herr Grubert fragt, ob andere Möglichkeiten bestehen, Geothermiebohrungen zu untersagen, Änderung des Bebauungsplanes oder Antragstellung auf Neufestsetzung der Schutz-zonen.

Frau Kusza antwortet, dass im Rahmen des B-Planverfahrens Einflussmöglichkeiten bestehen. Theoretisch könnte dieser für zukünftig zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnisse geändert werden.

Frau Kusza führt weiter aus, dass es zum 18.08.2010 aufgrund der Vorgaben des Merkblatts zunächst so aussah, dass das Vorhaben grundsätzlich zu untersagen ist. Die Lücke bestand nur darin, dass eine Untersagung zu erfolgen hat, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass schützende Deckschichten des genutzten Grundwasserleiters verletzt werden. Der entscheidende Sachverhalt zur Genehmigungsfähigkeit war, dass der Nachweis erbracht wurde, dass die schützende Deckschicht in diesem Fall nicht vorhanden ist.

Frau Dr. Kimpfel fragt, ob man Geothermiebohrungen durch eine Änderung des B-Planes oder der Trinkwasserschutzzonverordnung verhindern kann.

Frau Kusza antwortet, dass als Ansatzpunkt hier eher die Trinkwasserschutzzonverordnung in Betracht kommt. Die Untere Wasserbehörde ist bereits an das Ministerium herangetreten und hat einen Antrag auf Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in Teltow gestellt.

Herr Grubert möchte wissen, wenn jetzt jemand einen Antrag stellt, hat er dann keine Chance mehr? Frau Kusza antwortet, dass erst das Ministerium reagieren muss und die Trinkwasserschutzzonverordnung ändert.

Herr Könnemann teilt noch einmal mit, dass auf die Anfrage beim Ministerium zum Stand des Verfahrens der Änderung der Trinkwasserschutzzonverordnung bisher keine Antwort vorliegt.

Frau Dr. Fanter fragt, ob durch die überwachende Fremdfirma den Kommunen ein Abschlussbericht zur Verfügung gestellt werden kann. Frau Kusza erklärt, dass dieser jederzeit zur Verfügung steht und Einsicht genommen werden kann.

## **TOP 7 Aussprache und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012 DS 06/2012**

Frau Schulze informiert, dass zur Absicherung der wirtschaftlichen Tätigkeit des WAZV "Der Teltow" im Jahr 2012 ein bestätigter Wirtschaftsplan erforderlich ist. Der Wirtschaftsplan wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von 2009 erstellt. Die in dem Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionen sind mit den Mitgliedsgemeinden abgestimmt.

Für die Ermittlung der Erlöse wurden die seit dem 01.10.2011 geltenden Preise und Gebühren zugrunde gelegt. Die Mengen aus 2010 und die absehbare Entwicklung 2011 wurde für 2012 und die Folgejahre fortgeschrieben. Die Kostenansätze sind aus dem Abschluss 2010 und der Entwicklung 2011 hochgerechnet.

Frau Schulze erläutert den Erfolgsplan, den Erfolgsübersichtsplan und den Finanzplan anhand einer Präsentation. *Diese ist der Niederschrift beigelegt.*

In den Vorjahren 2010 und 2011 war die genehmigte Kreditaufnahme aufgrund von verschobenen Investitionsmaßnahmen nicht erforderlich. Aus dem bereits genehmigten Rahmen kann 2012 der ggf. benötigte Kredit von 500 T€ aufgenommen werden. Die Ertragslage ist mittelfristig ausreichend, um die notwendigen Instandsetzungen und Sanierungen zu finanzieren. Investitionen fallen nach heutigem Erkenntnisstand nicht mehr in dem bisherigen Umfang an. Ein Teil der zusätzlichen Liquidität ist zur (ggf. vorzeitigen) Ablösung von Krediten zu verwenden.

Herr Dr. Köhn fragt, mit welchen Firmen 2010/2011 direkt oder indirekt Werbeverträge bestanden, auch Werbeverträge die mit der MWA geschlossen wurden?

Herr Grubert weist darauf hin, dass die Frage an dieser Stelle nicht angebracht ist, sie hat keinen Bezug zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2012.

Da es keine weiteren Fragen gibt, bittet Herr Weiß um Abstimmung über die DS 6/2012.

<b>Abstimmung</b>	<i>berechtigte Vertreter</i>	<i>anwesende Vertreter</i>	<i>Stimmen</i>		
			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthalt.</i>
<i>Gemeinde Kleinmachnow</i>	5	4	<b>4</b>	-	-
<i>Gemeinde Stahnsdorf</i>	4	4	<b>4</b>	-	-
<i>Gemeinde Nuthetal/OT Nudow</i>	2	2	<b>2</b>	-	-
<i>Stadt Teltow</i>	6	5	4	1	- =5 ungültig
	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	-	-

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bestätigt

Damit ist die Drucksache 06/2012 einstimmig zum Beschluss erhoben.

**TOP 8 Beschluss über den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2012  
DS 07/2012**

Frau Schulze erläutert kurz, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht mehr Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist und somit ein separater Beschluss gefasst werden muss.

Frau Dr. Kimpfel fragt, wie hoch die Inanspruchnahme des Kassenkredites im letzten Jahr war. Frau Schulze antwortet, dass der Kassenkredit in Höhe von 1,7 Mio. € in Anspruch genommen wurde, aber nicht aus dem letzten Jahr, sondern schon aus 2010. In 2011 erfolgte keine Inanspruchnahme.

Da es keine weiteren Fragen gibt, liest Herr Weiß den Beschlusstext vor:

„Die Verbandsversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2012 auf **3.000.000 EUR** festzusetzen.“

Er bittet um Abstimmung über die Drucksache 07/2012.

<b>Abstimmung</b>	<i>berechtigte Vertreter</i>	<i>anwesende Vertreter</i>	<i>Stimmen</i>		
			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthalt.</i>
<i>Gemeinde Kleinmachnow</i>	5	4	<b>4</b>	-	-
<i>Gemeinde Stahnsdorf</i>	4	4	<b>4</b>	-	-
<i>Gemeinde Nuthetal/OT Nudow</i>	2	2	<b>2</b>	-	-
<i>Stadt Teltow</i>	6	5	4	1	- =5 ungültig
	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	-	-

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Damit ist die Drucksache 07/2012 einstimmig zum Beschluss erhoben.

## TOP 9 Besetzung des Vergabeausschusses DS 08/2012

Der Vergabeausschuss hat die Aufgabe, Vergabeentscheidungen über Baumaßnahmen für den Vorstandsvorstand vorzubereiten. Die Besetzung des Vergabeausschusses wurde bereits im Vorstand beschlossen. Aufgrund eines Hinweises der Kommunalaufsicht ist die Beschlussfassung durch die Versammlung vorzunehmen.

Der Vergabeausschuss soll sich wie folgt zusammensetzen:

für Teltow	Lars Müller	Stellvertreterin:	Doris Rudolf
für Kleinmachnow	Uwe Brinkmann	Stellvertreterin:	Angelika Weber
für Stahnsdorf	Martin Guhn	Stellvertreterin:	Susanne Kottwitz
für die MWA GmbH	Torsten Könnemann	Stellvertreter:	Markus Börner

Herr Weiß liest den Beschlusstext vor und bittet um Abstimmung über die Drucksache 08/2012.

Abstimmung	<i>berechtigte anwesende</i>		<i>Stimmen</i>		
	<i>Vertreter</i>	<i>Vertreter</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthalt.</i>
<i>Gemeinde Kleinmachnow</i>	5	4	4	-	-
<i>Gemeinde Stahnsdorf</i>	4	4	4	-	-
<i>Gemeinde Nuthetal/OT Nudow</i>	2	2	2	-	-
<i>Stadt Teltow</i>	6	5	5	-	-
	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	-	-

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Damit ist die Drucksache 08/2012 einstimmig zum Beschluss erhoben.

## TOP 10 Information zur Vertretungsregelung der Geschäftsführung der MWA GmbH

Herr Grubert informiert, dass heute Abend in der Versammlung des WAZV „Mittelgraben“ der neue Vorstandsvorsteher gewählt wird. Kandidat ist der neue Bürgermeister von Michendorf, Herr Mirbach. Danach wird sich Herr Grubert sofort mit Herrn Mirbach in Verbindung setzen, welcher auch Gesellschafter der MWA ist.

Nach dem Ableben von Frau Harder muss eine Regelung getroffen werden. Der augenblickliche Vorschlag ist, dass wir einen Prokuristen benennen, um die Zeichnungsfähigkeit der MWA GmbH weiter sicherzustellen. Es wird weiter vorgeschlagen, die Stelle des Geschäftsführers Mitte/Ende Februar auszuschreiben. Der Vorschlag von Herrn RA Ernst ist, dass die beiden Gesellschaftsvertreter bei Notfallmaßnahmen der MWA GmbH die Unterschriften vornehmen – falls dies noch kein Prokurist erledigen kann. Der Vorschlag für den Prokuristen wäre Herr Könnemann.

## TOP 11 Altanschießer – Information über den aktuellen Stand

Frau Lenk fasst den aktuellen Stand zusammen:

Für **Teltow-Seehof** sind ca. 470 Bescheide ergangen. Es sind verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, sowohl Eil- als auch Klageverfahren, zu denen noch keine Entscheidungen vom Verwaltungsgericht vorliegen.

In Vorbereitung sind zurzeit die Bescheide für **Stahnsdorf**. Mit dem Versand soll in dieser Woche begonnen werden. Es sind ca. 330 Bescheide für Privatgrundstücke, aber auch die Bescheide für die Gemeinde und die Wohnungsgesellschaft sind ergangen.

In **Kleinmachnow** sind 380 Grundstücke betroffen. Zurzeit sind noch die Rückläufe zu den Anhörungen zu bearbeiten, ebenso wie bei 400 Grundstücken in **Teltow** (außer Teltow-Seehof). Sämtliche Einwände der Bürger werden schriftlich beantwortet, bevor die Bescheide versandt werden.

Zu den Grundstücken der Stadt Teltow sind die Bescheide ergangen, es wurden Widersprüche eingelegt; ebenso bei der WGT. Aber sowohl die Stadt als auch die WGT haben bezahlt. Die Bescheide für die TWG sind auch in Vorbereitung (rund 60 Bescheide).

Insgesamt sind noch ca. 1200 Bescheide im Verbandsgebiet zu versenden.

Zu den bisher ergangenen 552 Bescheiden hat der Verband Zahlungseingänge von ca. 2 Mio. € aus Altanschießerbeiträgen, festgesetzt wurden 2,2 Mio. €. Die offenen Forderungen bestehen zum Teil aufgrund Stundung und Ratenzahlungen, es gibt aber auch Grundstücke, zu denen schon dreimal gemahnt wurde.

Herr Grubert informiert zur gestrigen Veranstaltung zum Thema Altanschießer, an der ca. 100 Betroffene aus Kleinmachnow teilgenommen haben.

Der Verband wird die Proteste der Betroffenen ernst nehmen und sich noch einmal mit den gesetzlichen Möglichkeiten einer Differenzierung bei den Altanschießerbeiträgen auseinandersetzen, wie dies auch von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthetal, Frau Hustig für den Zweckverband „Mittelgraben“ vorgeschlagen wurde.

Nach der heutigen Verbandsversammlung und der Wahl des Verbandsvorstehers für den Zweckverband „Mittelgraben“ sollte man erst einmal im Vorstand und auch mit dem anderen Verband das weitere Vorgehen prüfen und ggf. auch noch einmal extern prüfen lassen, inwieweit wir hier überhaupt die Möglichkeit einer Differenzierung haben. Denn der Verband muss immer im Auge behalten, dass es gerichtsfest, nachvollziehbar und gerecht sein muss. Das müssen wir in den nächsten Wochen in Zusammenarbeit mit der MWA und dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Mittelgraben“ prüfen. In der nächsten Sitzung werden wir darüber berichten. Das wird von den Verbandsmitgliedern begrüßt.

### *Nichtöffentlicher Teil*

#### **TOP 12 Information über den Mietvertrag zum Objekt Osdorfer Straße 2 in Teltow (Antrag von Herrn Dr. Köhn)**

Herr Weiß beendet mit dem nichtöffentlichen Teil um 17:50 Uhr auch gleichzeitig die Verbandsversammlung.

Kleinmachnow, den 15.03.2012

Peter Weiß  
Vorsitzender der Verbandsversammlung